

## **VETERINÄRVERORDNUNG**

(Änderung vom ....)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst,

I.

Die Veterinärverordnung vom 21. Mai 2012<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### **Artikel 14**    Schätzungsverfahren

<sup>1</sup> Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt schätzt die zu entschädigenden Tiere und legt den Schätzwert sowie die Höhe der Entschädigung fest.

<sup>2</sup> Zur Bestimmung des Schätzwerts einigt sich die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt mit der Tiereigentümerin oder dem Tiereigentümer. Kommt keine Einigung zu Stande, zieht sie oder er Schätzungs- oder Fachexpertinnen oder Schätzungs- oder Fachexperten bei.

### **Artikel 15**    Höhe der Entschädigung

Die Entschädigungen betragen bei auszurettenden Seuchen 90 Prozent und bei zu bekämpfenden Seuchen 80 Prozent des Schätzwerts. Der Verwertungserlös ist an die Entschädigung anzurechnen.

### **Artikel 16 Absatz 1**

<sup>1</sup> Die Ausschluss- und Herabsetzungsgründe richten sich nach der Bundesgesetzgebung. Dies gilt sinngemäss auch für Entschädigungen, die sich ausschliesslich auf kantonales Recht stützen.

### **Artikel 26 Absatz 1**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Massnahmen, die bei verhaltensauffälligen Hunden zu ergreifen sind.

---

<sup>1</sup> RB 60.2111

**Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere:

b<sup>bis</sup>) Beiträge zur Sicherstellung eines Pikettdiensts für Notschlachtungen;

**Artikel 36 Grundsatz**

Der Kanton unterhält einen Tierseuchenfonds zur Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen und zur Entschädigung von nicht versicherbaren Tierverlusten.

**Artikel 37 Äufnung des Fonds**

<sup>1</sup> Dem Tierseuchenfonds werden folgende Einnahmen zugeführt:

- a) der Zinsertrag des Fondsvermögens;
- b) die Bussen bei Widerhandlungen gegen die Tierseuchengesetzgebung.

<sup>2</sup> Über weitere Zuwendungen an den Tierseuchenfonds bestimmt der Landrat im Rahmen des Budgets.

**Artikel 38 Fondsentnahmen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen und ergänzend zu den Beiträgen nach Artikel 31 aus dem Fonds Massnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen finanzieren sowie weitere Entschädigungen für Tierverluste leisten.

<sup>2</sup> Beiträge aus dem Tierseuchenfonds können insbesondere geleistet werden an:

- a) die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die der Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen oder der Gesunderhaltung von Tierbeständen dienen;
- b) Massnahmen, die wegen der besonderen Seuchenlage im Kanton nötig sind, für die jedoch der Kanton nach Bundesrecht nicht aufkommen muss;
- c) die Entschädigung für nicht versicherbare Tierverluste.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt dazu Ausführungsbestimmungen im Reglement. Er kann die zuständige Direktion<sup>2</sup> ermächtigen, kleinere Fondsentnahmen selbstständig zu verfügen.

---

<sup>2</sup> Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

**II.**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am ... in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Christian Arnold

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann